



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.165/3
vom 6. April 1918

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen
Japan und dem Königreich Belgien zur Beseitigung der
Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom
Einkommen und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und
der Steuervermeidung, geschehen zu Tokio am
12. Oktober 1916‘

Am 14. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen Japan und dem Königreich Belgien zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und der Steuervermeidung, geschehen zu Tokio am 12. Oktober 2016‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 27. März 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Dries VAN EECKHOUTTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. April 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan (nachstehend: das Abkommen)², das das zurzeit geltende Doppelbesteuerungsabkommen³ ersetzt, zuzustimmen.

3. Dem Abkommen ist ebenfalls ein Protokoll beigelegt, das zusammen mit dem Abkommen unterzeichnet worden ist und dessen Bestimmungen Bestandteile des Abkommens sind.

Damit jede Unsicherheit darüber behoben wird, dass die Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch das Protokoll betrifft, ist in Artikel 1 des Vorentwurfs ausdrücklich auf dieses Protokoll zu verweisen. Der Titel des Vorentwurfs ist dementsprechend anzupassen.

4. Im Abkommen wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Regierung oder die zuständigen Behörden bestimmte Angelegenheiten in gegenseitigem Einvernehmen regeln. Es handelt sich u.a. um die folgenden Bestimmungen des Abkommens (jeweils Übersetzungen).

Artikel 25 Absatz 3 lautet:

„Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, durch Verständigung zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die im Abkommen nicht behandelt sind, beseitigt werden kann“.

Aus Artikel 27 ergibt sich, dass die Vertragsstaaten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Betreuung von Steueransprüchen leisten. Die zuständigen Behörden können durch Verständigung regeln, wie dies durchzuführen ist (Absatz 1). Diese Amtshilfe betrifft die in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben (a) und (b) bezeichneten Steuern, während unter Buchstabe (c) desselben Absatzes bestimmt wird, dass diese Amtshilfe auch „sonstige Steuern, auf die sich die Regierungen der Vertragsstaaten jeweils durch einen diplomatischen Notenwechsel verständigen“ betreffen kann.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen ‚between the Kingdom of Belgium and Japan for the elimination of double taxation with respect to taxes on income and the prevention of tax evasion and avoidance‘, geschlossen zu Tokio am 12. Oktober 2016. Nur die englische Fassung ist authentisch; die deutsche Fassung ist eine Übersetzung.

³ Abkommen ‚between the Kingdom of Belgium and Japan for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income‘, geschlossen zu Tokio am 28. März 1968.

Diese Bestimmungen des Abkommens sehen die Möglichkeit von zukünftigen Vereinbarungen zwischen den Parteien vor. Aus dem Text des Abkommens kann abgeleitet werden, dass das gegenseitige Einvernehmen („*mutual agreement*“) nicht nur konkrete Anwendungsfälle oder Auslegungsprobleme in einem konkreten Fall, sondern auch Regelungen mit allgemeiner Tragweite betreffen kann. Die Vereinbarungen sind übrigens nicht nur auf das Lösen von Anwendungs- und Auslegungsproblemen beschränkt, sollten aber auch den Text des Abkommens abändern oder ergänzen können⁴.

Bezüglich solcher Vereinbarungen kann auf die vom Staatsrat im Gutachten 42.631/AV vom 8. Mai 2007 formulierten Bemerkungen hingewiesen werden:

„Voor zover deze akkoorden alleen maar voorzien in de administratieve en technische uitvoering van een verdrag en ermee slechts beoogd wordt de rechten en verplichtingen die in het verdrag zelf reeds zijn opgenomen uitvoerbaar te maken, zijn deze akkoorden geen nieuwe verdragen, doch louter ‘executive agreements’. Ze behoeven dan ook niet door de Koning te worden gesloten. De Wetgevende Kamers hoeven er hun instemming niet aan te verlenen⁵.

Uit de praktijk blijkt echter ook dat sommige akkoorden wel zelf autonome regelingen inhouden, die nieuwe rechten en verplichtingen met zich brengen voor de overheden of de burgers. In dat geval dienen deze akkoorden als verdragen te worden beschouwd. Op grond van Artikel 167, § 2, van de Grondwet zouden ze dan ook in beginsel door de Koning moeten worden gesloten en de Wetgevende Kamers zouden er hun instemming mee dienen te betuigen. Voor zover het gaat om ‘gemengde verdragen’ dienen daarenboven de gemeenschaps- en/of gewestregeringen te worden betrokken bij het sluiten ervan en dienen ook de gemeenschaps- en/of gewestparlementen er hun instemming mee te verlenen“⁶.

Jedes Mal, wenn eine Vereinbarung ausgearbeitet wird, ist infolgedessen zu prüfen, ob es sich nicht um ein Abkommen handelt. Ist das jedoch der Fall, dann ist das geeignete Abschlussverfahren anzuwenden und kann die Regelung erst nach der Zustimmung der zuständigen parlamentarischen Versammlungen wirksam werden. Gemäß Artikel 190 der Verfassung wird solch ein Abkommen erst verbindlich, nachdem es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist.

Insofern die in dem Abkommen bestimmte Möglichkeit, Vereinbarungen zu schließen, somit auf eine verfassungskonforme Weise ausgelegt wird⁷ und insofern diese Vereinbarungen nur die administrative und technische Durchführung des Abkommens

⁴ Siehe z.B. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe (c) des Abkommens.

⁵ Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten: Zie onder meer J. Masquelin, *Le droit des traités dans l'ordre juridique et dans la pratique diplomatique*, Brussel, 1980, p. 206-208; G. CRAENEN, *De staatsrechtelijke regeling van aanvaarding en invoering van verdragen in België*, Preadvies VVSRBN, Deventer, 2006, p. 7.

⁶ Gutachten Staatsrat 42.631/AV vom 8. Mai 2007 über einen zum Gesetz vom 9. Februar 2009 ‚houdende instemming met het Raamakkoord tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Franse Republiek betreffende de grensoverschrijdende samenwerking inzake gezondheidszorg, ondertekend te Moeskroen op 30 september 2005‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl. Dok.*, Senat, 2007-08, Nr. 4-912/1, S. 15.

⁷ Eine verfassungskonforme Auslegung des Abkommens setzt auch voraus, dass wenn in dem Abkommen die zuständigen Behörden erwähnt werden, es sich nur um die Verordnungsbefugnis des für Finanzen zuständigen Ministers (nicht eines Beamten) handeln kann und außerdem nur noch insofern diese Befugnis sich auf Regeln nebensächlicher Art oder beschränkten Interesses bezieht.

gewährleisten und hiermit nur beabsichtigt wird, die im Abkommen selbst bereits aufgenommenen Rechte und Verpflichtungen anwendbar zu machen, wird kein Einwand im Lichte von Artikel 167 der Verfassung erhoben.

Wenn eine Vereinbarung jedoch zur Folge hat, dass der Anwendungsbereich der Regelung ausgedehnt wird oder sich auf die Rechte und Verpflichtungen der Bürger auswirkt, wird diese Vereinbarung nicht als ein Abkommen in vereinfachter Form betrachtet werden können.

5. Gemäß Artikel 30 Absatz 1 des Abkommens übermittelt jeder Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg eine schriftliche Notifikation zur Bestätigung, dass die für das Inkrafttreten dieses Abkommens notwendigen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt am dreißigsten Tag nach Eingang der späteren Notifikation in Kraft.

Da die Bürger nicht wissen können, an welchem Tag die spätere Notifikation eingegangen ist, werden sie auch nicht über das Datum des Inkrafttretens des Abkommens informiert sein. Demzufolge muss dafür gesorgt werden, dass die Bürger durch eine Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt rechtzeitig über dieses Datum des Inkrafttretens informiert werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

GREGORY DELANNAY